

Änderung des Flächennutzungsplans für den B-Plan Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“

Anlage 1

Auswertung, Abwägung und Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit,
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 20.12.2024 wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, zum Planentwurf und seiner Begründung, Stand 16.12.2024, eingeholt. Die Beteiligungsfrist endete am 07.02.2025
Insgesamt sind 3 Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die folgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich geäußert:

Privatperson 1	2
Privatperson 2	3
Privatperson 3	4
Privatperson 4	6

Die Texte der Stellungnahmen entsprechen den Originaltexten.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
1.	Privatperson 1 Schreiben vom: 07.02.2025	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB möchte ich Stellung zur geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Schulstandort Miersdorfer Straße" nehmen. Als Eigentümer des Flurstücks 68 auf Flur 3 betrifft mich die geplante Ausweisung direkt.</p> <p>Anliegen: Ich bitte Sie höflich, mein Grundstück nicht als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auszuweisen. Stattdessen schlage ich vor, diesen Bereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB wie folgt auszuweisen: „...die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.“</p> <p>Begründung: - Klimaschutz durch erneuerbare Energien: Ich überlege, auf dem betreffenden Teil meines Grundstücks eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu installieren. Dies trägt aktiv zur lokalen Energiewende bei und unterstützt die Gemeinde in ihren Klimaschutzbemühungen. - Vermeidung von Schadensersatzansprüchen: Die geplante Ausweisung würde die Bebaubarkeit und Nutzbarkeit meines Grundstücks erheblich einschränken. Gemäß den planungsschadensrechtlichen Vorschriften (§§ 42 ff. BauGB) könnte dies zu Schadensersatzansprüchen wegen Wertminderung führen. -Synergie mit Gemeindezielen: Die Förderung erneuerbarer Energien entspricht den Zielen nachhaltiger Gemeindeentwicklung. Eine Photovoltaikanlage auf meinem Grundstück kann Teil einer zukunftsorientierten Infrastruktur sein.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die planinduzierte Notwendigkeit zur Anpassung des Geltungsbereichs ist nach aktuellem Stand weder gegeben noch geplant. Die Planungsabsicht der Gemeinde Schulendorf bleibt unverändert die Errichtung einer interkommunalen Grundschule sowie einer Oberschule und ergänzende Wohnbebauung. Eine Ausweisung von Flächen für die Erzeugung von solarer Energie in einem Sondergebiet wird in diesem Bauleitplanverfahren nicht verfolgt und stellt auch kein Planungsziel der Gemeinde Schulendorf an dem Standort dar. Zur Umsetzung eines Sondergebiets für PV-Anlagen ist ein gesondertes Bauleitplanverfahren anzustreben. Keine Änderung der Planung.</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bitte: Ich ersuche Sie daher, meinen Vorschlag in die Planung aufzunehmen und mein Grundstück entsprechend auszuweisen. So können wir gemeinsam einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und potenzielle rechtliche Konflikte vermeiden.</p>	
2.	<p>Privatperson 2 Schreiben vom: 07.02.2025</p>	<p>Als direkter Anwohner des geplanten Baugebiets möchte ich meine Besorgnis hinsichtlich des Artenschutzes äußern. Auf dem betroffenen Grundstück wurden von mir und anderen Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) gesichtet, eine streng geschützte Art nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dies steht im Widerspruch zu den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Firma HiBU Plan GmbH, die keinen Nachweis dieser Art erbracht haben.</p> <p>Als Beweis habe ich ein Video vom Mai letzten Jahres, das eine Zauneidechse im nordwestlichen Teil des Plangebietes zeigt. Dieses Video stelle ich Ihnen auf Nachfrage gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Zauneidechse benötigt spezifische Lebensräume mit strukturreichen Offenlandflächen, die durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt oder gar zerstört werden könnten. Der Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zwingend erforderlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), sodass bereits das Entfernen oder Verändern ihrer Lebensräume verboten ist.</p> <p>Ich fordere daher eine erneute, unabhängige artenschutzrechtliche Prüfung. Andernfalls könnte ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes vorliegen, was die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens infrage stellt.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Kartierung der Reptilien inklusive Zauneidechsen hat an 5 Terminen (01.06., 16.06., 30.06, 03.07. und 11.07.2023) stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen wurden keine Zauneidechse festgestellt. Das Video zeigt eine Zauneidechse außerhalb des Geltungsbereiches, die die sandigen Strukturen auf dem Weg zur Eiablage nutzt. Eine Einwanderung in den Geltungsbereich entlang von linearen Strukturen wie dem Weg ist am Rand denkbar, das Feld selber sehen die Gutachter nicht als geeignetes Zauneidechsenhabitat an.</p> <p>Geplant ist, dass direkt an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches bzw. anschließend an den Weg eine ca. 33.000 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird. Hier wird es nicht zu einer Bebauung kommen, sondern es werden naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmenfläche kann als Puffer genutzt werden bis in ca. 120 m vom Weg entfernt das Baugebiet anfängt. Um die Einwanderung von Zauneidechsen in das Baugebiet zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun aufgestellt. In Kombination mit einer ökologischen Baubegleitung, die die Funktionstüchtigkeit regelmäßig überprüft, kann der Schutz der Zauneidechsen gewahrt bleiben auch ohne eine Wiederholung der Kartierung.</p> <p>In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde werden entlang der westlichen Grenze Habitatelemente</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>(Totholzstubben, Lesesteinhaufen) für die Zauneidechse eingebracht, so dass hier eine Aufwertung und zusätzlicher Lebensraum für die Zauneidechsen geschaffen werden kann. Keine Änderung der Planung.</p>
3.	<p>Privatperson 3 Schreiben vom: 16.01.2025</p>	<p>Meine Einwendungen gegen den geplanten Grund- und Oberschulneubau sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereits heute sind die umliegenden Straßen, nicht zuletzt in den Zeiten des Berufsverkehrs an der Kapazitätsgrenze. Durch die Gewohnheit vieler Eltern ihre Kinder mit dem eigenen Auto zur Schule zu bringen und auch wieder abzuholen, herrscht zu den entsprechenden Zeiten vor den meisten Schulen Verkehrschaos. Es steht zu befürchten, das es an dem neuen Schulstandort mindestens 2 mal täglich zu extrem stockendem Verkehr kommen wird, mit all den negativen Auswirkungen für Sicherheit und nicht zuletzt für die Umwelt. 2. Auch eine erst noch zu bauende und die naturnahe Umwelt ebenfalls weiter beeinträchtigende Umgehungsstraße würde daran kaum etwas ändern. Meistens wird durch neue Straßen eher noch mehr Verkehr angezogen. Diese Straße würde außerdem das Schutzgebiet Flutgrabenaue beeinträchtigen, in dem viele Tiere Zuflucht gefunden haben, u.a. sogar Kraniche überwintern. Schon durch die Bautätigkeit gäbe es viele negative Auswirkungen auf die Tierwelt. Ganz zu schweigen von dem immer kleiner werdenden Erholungsraum für die stark gewachsene Einwohnerzahl Schulendorfs. 3. Es erfolgt eine weitere Flächenversiegelung und das in einer Gemeinde die durch das große neue Wohngebiet Ritterschlag, die immer stärkere Verdichtung des ganzen Or- 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sämtlicher Bringe- und Holverkehre einschließlich des Busverkehrs werden über eine im Plangebiet liegende Erschließung abgewickelt. Hierdurch können die Störungen des fließenden Verkehrs auf der Miersdorfer Straße minimiert werden. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umgehungsstraße und/oder eine mögliche Trassenführung der Ernst-Thälmann-Straße Richtung Waltersdorf ist nicht Regelungsbestandteil des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine bauliche Entwicklung geht immer mit einem Eingriff in die Natur einher. Um die absehbaren Auswir-</p>

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>tes mit Wohnhäusern, die Zubetonierung des Mühlenschlags usw., dem fortschreitenden Klimawandel immer weniger Rechnung trägt.</p> <p>4. Die Weitere Ausschweifung der Hoffmannkurve wird für alle Schulzendorfer und nicht zuletzt für die Schüler an diesem Standort eine weitere Zunahme der Verlärmung zur Folge haben.</p> <p>5. Die Gemeinde Schönefeld möchte sich auf diesem Wege, auf Kosten der Wohnqualität in unserem Ort, das Problem des übermäßigen Wachstums vom Leibe halten.</p>	<p>kungen innerhalb des Änderungsbereich des Flächennutzungsplans auszugleichen wird daher eine große und zusammenhängende Fläche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Darüber hinaus werden zusätzliche Flächen außerhalb des Plangebietes ökologisch aufgewertet. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen, die auch die Auswirkungen des Fluglärms untersucht hat. Nach derzeitigem Stand sind keine negativen Auswirkungen durch den Fluglärm zu erwarten. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Planung.</p>

<p>4.</p>	<p>Privatperson 4 Schreiben vom 06.02.2025</p>	<p>Meine Einwände zum B-Plan zu Punkt I enthalten sowohl Begründungen mit Anlagen, wie auch gesetzliche Bezüge, den Vertragsgrundlagen vom 28.05 2024 als Ausgangspunkt, wie auch Unterlassungen der Prüfung zur Eignung des Standortes usw., um die kausalen Zusammenhänge darzustellen.</p> <p>I. Ein Einspruch bzw, Einwand zum vorliegenden B-Plan. Ich gehe davon aus, das der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes auf den Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2024 beruht. Er beinhaltet, das auf dem von den Amtsträgern festgelegten Grundschulstandort (vor den Beratungen der Gemeindeverteter) für die Nutzung nur das Flurstück 100 vertraglich vereinbart worden ist. Darauf bezogen sich weitere Vertragsvereinbarungen zur Nutzung, zu möglichen Investitionen und der 1/3 Beteiligung daran von der Gemeinde Schulzendorf. Es wurde folglich abgeschlossen, das für das Grundschulprojekt weitere Flurstücke benötigt bzw. in Anspruch genommen werden müssen. Wenn jetzt der zur Beratung und nach der Abwägung zum Satzungsbeschluss bestimmte vorliegende B-Plan nicht nur das Flurstück sondern weitere Flurstücke zur Nutzung benennt, fehlt es dem B-Plan an der rechtlichen Voraussetzung, da ohne Zustimmung der Gemeindevertretung ein Vertrag nicht einfach von irgendjemand geändert werden darf. Vielleicht wäre es ggf. eine „Vertragsverfälschung“, da zu diesem Zeitpunkt keine Zustimmung vorgelegen hatte. Daran ändert auch nicht, dass gleichzeitig laufende „Parallelverfahren“ bis zum 7.2.2025 zum FNP, aus dem keinesfalls abzuleiten wäre (u. a. auch, weil hier kein Satzungsrecht entstehen kann) das rechtlich verbindliche Verträge nach Beliebigkeit einfach zu ändern wären. Schon deshalb nicht, weil nach § 6 Abs. I bestimmt ist, „Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde“. Selbst diese kann nicht bestimmen, das Teile des FNP dazu führen dürfen, das verbindliche Verträge anders wie die Vertragsbestimmungen (des am 28.05.2024 beschlossenen öffentlich rechtlichen Vertrages</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans läuft unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren zum Schulcampus Miersdorfer Straße. Der Beschluss zur Änderung des FNP wurde seitens der Gemeindevertretung am 12.12.2023 gefasst (Beschluss Nr.: BS/GV/45/23) und am 24.01.2024 bekanntgemacht. Das Änderungsverfahren, das Teil der vorgezogenen Neufassung des FNP ist, bleibt von vertraglichen Regelungen zwischen der Gemeinde Schulzendorf und der Gemeinde Schönefeld unberührt. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst die gesamte weiß hinterlegte Fläche südlich des Altdorfs im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schulzendorf. Keine Änderung der Planung.</p>
-----------	---	---	---

		<p>mit § 1, Abs. I) festlegten, das das Grundschulprojekt nur das Flurstück 100, des Flures 003 und nicht viele weitere wie 101-103 und 97 der Bebauungsplan jetzt gelten sollen. (S. Anlage 8)</p> <p>Meinen Einwand halte ich für begründet, das die wörtliche Bindung mit der nur in Anspruch zu nehmende Fläche des Flurstückes von ca. 24000 qm lt. Vertrag vom 28.05.2024 besteht und nicht mit dem Bebauungsplan Nr.19 jetzt auf ca. 150000 erweitert wird und nicht nur vom Bau und der Nutzung einer Grundschule, sondern auch eine Nutzung für Wohnbauten enthält. (s. Anlage 8) Zum Gegenstand und dem Sachverhalt des vorliegenden B-Planes.</p> <p>Der ö. r. Vertrag zwischen den Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld hatte bereits im Entwurf festgelegt, das der Grundschulstandort (Flurstück 100) sich am Rand der Gemeinde Schulzendorf befindet. Der andere Schulstandort befindet sich in der Ortsmitte, um die Zugänglichkeit und die Erreichbarkeit für die Grundschüler, einschließlich der hier vorhandenen ärztlichen Versorgung besser gewährleisten zu können. Hier war auch ursprünglich bis ca. 2013/15 infrastrukturell seit ca. 1928/29 mit der Freihaltung von Gemeindebedarfsfläche geplant gewesen, weitere Schulplatzbedarfe für Schulbauten kostengünstiger abzudecken</p> <p>Einwand Der von den Amtsträgern festgelegte „neue“ Grundschulstandort befindet sich an der Miersdorfer Straße gegenüber dem Friedhof und dem Ritterfleck lt. Vertrag auf dem Flurstück 100. Den Amtsträgern war bei der Standortfestlegung bekannt gewesen, das die Grundschule sich dann unterhalb einer Flugschneise, genannt „Hoffmannskurve“ (s. Anlagen I-) befindet. Gleichfalls war ihnen bekannt gewesen, das die Grundschule direkt (in einer gedachten und zu berücksichtigen Verlängerung der E. Thälmann Straße) sich in einem weiteren Lärm - und Schadstoffemissionsbereich einer erheblich frequentierten weiteren Flurschneise befindet, an der im Durchschnitt 76 Dezibel gemessen wurden.(s. Anlag 8).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der bestehende Grundschulstandort an der Illgenstraße 26 bietet keine Flächenkapazitäten, um nachträglich einen Zug an dem Standort unterzubringen. Daher wird in naher bis mittlerer Zukunft die Unterbringung eines weiteren Zugs notwendig sein, um zukünftige Kinder beschulen zu können. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird angestrebt, um die rechtlichen Voraussetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ zu schaffen. In einer schalltechnischen Untersuchung wurden folgende Lärmarten untersucht: Verkehrslärm (Straßen-</p>
--	--	---	--

		<p>Dem Amtsträger, Herrn M. Mücke, ist bekannt das der nahe Flughafen BER und das Gewerbe sowie die anliegenden und möglichen querenden Straßen weitere Belästigungen und Schadstoffemissionen verursachen. Und das dadurch bei entsprechender Wetterlage und begünstigenden Bedingungen sich das Gefährdungspotenzial zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen über das Normalmaß hinaus besonders für Kinder im Grundschulalter erhöht. (s. Anlage 9-12).</p> <p>Einwand Der Amtsträger, Herr M. Mücke, ist Mitglied der Lärmkommission und ist informiert, das das Land Brandenburg bestrebt ist, die Kapazität des BER intensiver durch weitere Flugverbindungen auszubauen, die u.a. folgerichtig zu mehr Belästigungen und Schadstoffemissionen führen. Und das dann nicht nur bestimmte Flugschneisen/Flugrouten gemäß den Bestimmungen nicht nur zur Vorrangigkeit der Flugsicherheit führen, sondern zur Unbestimmtheit von Voraussagen der Lärm- und Schadstoffbelastungen im Umfeld des BER und des Grundschulstandortes führen. (Anlage 9.1) Bebauungsplan Nr. 19 enthält keinen Nachweis, das die und wie die Grundschüler für den vorgesehenen vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum der Grundschule von 40 Jahren über unabhängige nachvollziehbare wissenschaftlich medizinische Gutachten oder Fallstudien an dem Standort vor schweren gesundheitlichen Schädigungen geschützt sind oder über bauliche und technische „Vorschriften“ während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände zu schützen sind.</p>	<p>verkehr und Luftverkehr), Gewerbelärm sowie Sportlärm. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sowohl der Flug- als auch der Gewerbe- und Sportlärm keine Orientierungs- oder Grenzwerte überschreiten. Lediglich der Verkehrslärm überschreitet die Orientierungs- und Grenzwerte in den Tag- und Nachtzeiten. Da passive Schallschutzmaßnahmen notwendig sind, wurden im parallellaufenden Bauleitplanverfahren die textlichen Festsetzungen 5.1, 5.2 sowie 5.3 aufgenommen. Diese Festsetzungen betreffen jedoch nicht das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und sind darüber hinaus auch nicht Regelungsbestandteil des Änderungsverfahrens eines Flächennutzungsplans und somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die gegenwärtigen Verhältnisse am Standort untersucht. Der Fluglärm stellt aus lärmschutztechnischer Sicht keine Herausforderung für die Entwicklung eines Schulstandortes dar. Prognostische Lärmwerte liegen nicht vor. Das Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für den Immissionsschutz hat auf Nachfrage schriftlich bestätigt, dass keine Untersuchungen weiterer Schadstoffemissionen, wie beispielsweise Feinstaub, erforderlich sind, da die vorhandenen Messwerte der Umgebung regelmäßig unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen. Keine Änderung der Planung.</p>
--	--	--	---

		<p>Einwand Es fehlt dem Bebauungsplan Nr. 19 wie und welche Gesetzesvorgaben (z. B. zu den Lärm und Schadstoffemissionen an dem Schulstandort) anzuwenden sind, um mit der baulichen und technischen Ausstattung der Baulichkeiten den Schutz der Grundschulkinder (die sich in der Schulzeit in der Obhuts- bzw. Aufsichtspflicht des Schulträgers befinden) für 40 Jahre zu garantieren. Durchschnittswerte in Dezibel sind nicht kindsgerecht. Erforderlich sind Grenzwertbestimmungen für Schulen. (s. Anlagen 12-15) Wenn der Amtsträger namentlich genannt wird dann deshalb, weil die nicht unbekannte Kenntnis der Lärm- und Schadstoffbelastung zum jetzigen Zeitpunkt und einer Langzeitprognose für den vorgesehenen Nutzungszeitraum der Grundschule für 40 Jahre zum Schutz der Grundschüler und den Eltern von der Gemeinde (in Verantwortung des Bürgermeisters) zu gewährleisten ist. Das ist in dem Bebauungsplan Nr. 19 nicht enthalten. Anlage 9.1</p> <p>Eine gegenwärtige Prüfung von Lärm- und Schadstoffbelastungen (zum Iststand) wurde nicht erarbeitet und liegt somit nicht für eine Entscheidungsfindung, der Eignung des Grundschulstandortes zum jetzigen Zeitpunkt vor. Um rechtssicher in Abwägung der vorhandenen Gefährdungslage für die Grundschüler (s. Anlagen) überhaupt die Voraussetzungen einer Investition der Bebauung und der 40 jährigen Nutzungszeit zu erbringen und einer möglichen Fehlinvestition zu Lasten der Gemeinde Schulzendorf vor zu beugen.</p> <p>Einwand bzw. Einspruch zum Bebauungsplan Nr. 19. Trotz der Kenntnisse der Gefährdungslage des Standortes durch erhebliche Belärmungen und Schadstoffbelastungen (besonders den für Kinder gefährlichen Ultrafeinstaub) durch den Fluglärm des BER und Straßen - bzw. Gewerbelärm wurde das bei der Aufstellung des B-Planes</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen können nur ab der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Hierfür wurden im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren bereits Festsetzungen zum Lärmschutz aufgenommen (s. textliche Festsetzungen Nr. 5.1, 5.2 sowie 5.3). Die Festsetzungen wurden auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes, dass durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die DIN 18005 konkretisiert. Da im Flächennutzungsplan lediglich die Absicht zur Flächennutzung dargestellt wird und konkrete Vorgaben sowie Festsetzungen erst in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen werden, können die Hinweise nicht berücksichtigt werden und sind somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Verletzung des Gebots einer gerechten Abwägung kann nicht erkannt werden, da sowohl der Bebauungsplan Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan Nr.19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ lediglich den ersten Beteiligungsschritt, von zweien, vollzogen hat. Gemäß der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind in der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. In der Planungspraxis ist es unüblich, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht alle Fachgutachten vorliegen. Inzwischen wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Die Inhalte dieser sind bereits in die Begründung als auch in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen. Mit Beginn der formalen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie §</p>
--	--	---	--

		<p>Nr. 19 nicht berücksichtigt, trotz dessen das das bei der Aufstellung von überragender und erheblicher Belang ist. (Anlage 1-7)</p> <p>In diesem Sinn mache Ich darauf aufmerksam, das hier das Gebot gerechter Abwägung bereits verletzt ist, wenn hierbei die Abwägung an erheblichen Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen.</p> <p>Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 12.12.1969, abgedruckt z. B. in BvenvGE 34, 301 hat dafür für die Aufstellung und bei der Überprüfung diesen festen Weg fest geschrieben. Weil die Gemeinde die Einstellung dieses grundsätzlichen entscheidungserheblichen Belang nicht eingestellt hat bzw. es unterlassen hat es einzustellen, sehe ich das Gebot verletzt. Auch deshalb, weil es irgendwann zu einem Zeitpunkt X nach anderen Entscheidungen nicht nachgeholt werden kann, um vormalige bereits wirksame Entscheidungen zu korrigieren.</p> <p>Hier hat die planende Gemeinde in der Kollision zwischen dem Belang auf diesem Areal eine Grundschule zu errichten und zu betreiben und dem Belang des vorrangigen Gesundheitsschutzes (aus der Rechtsnorm des Grundrechtes Art. 3 Grundgesetz und der Garantie der Unversehrtheit des Kindes aus der Aufsichts-Obhutspflicht während des Schulbesuches) sich für die Zurück Stellung des Gesundheitsschutzes entschieden. Weil er als Alibi vorgibt, ein Lärmgutachten erst später beibringen zu wollen. Die UNTERLASSUNG.</p> <p>Einwand, das die Standortprüfung zum Zeitpunkt unterlassen worden ist (siehe Gesetzgeber). Der Verantwortungs-träger der Gemeinde verkennt und ignoriert, das der Gesetzgeber nicht nur für die Planungssicherheit sondern auch für Erfassung und Bewertung von Messdaten von Flug- und Straßenlärm eindeutige Vorgaben gemacht hatte, die in Brandenburg u.a. auch terminisiert (z. B. 13.07.2024) wurden.</p> <p>Ausgehend von der Richtlinie 2002/49/EG vom 24. Juni</p>	<p>4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) wird die schalltechnische Untersuchung als Anlage mit veröffentlicht. Die Stellungnahmen sowie Hinweise der Öffentlichkeit sowie die von Träger öffentlicher Belange werden nach Ablauf der Beteiligung sorgfältig abgewogen und durch einen anschließenden Beschluss durch die Gemeindevertretung legitimiert.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung bezieht sich auf die aktuellen gesetzlichen Vorgaben mit den dort verankerten Orientierungs- und Richtwerten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die gesunden Arbeits- und Wohnverhältnisse gewahrt sind. Da es sich um das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans handelt, können Hinweise zu konkreten</p>
--	--	---	--

		<p>2005 und überführt in nationale Gesetzgebung betrifft es das „Gesetz zu Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ und der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm mit (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereiche I.Flug LSVvom 27.12.2008 des Bundesministerium für Justiz sowie des Bundesamtes für Justiz“, 2. „Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen“ mit Aktualisierungsdatum: 27.12.2008. 3. „Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005. (s. Anlage 12 - 15)</p> <p>Die Richtlinie und die Gesetze heben im besonderen hervor, das es Ziel ist, einen hohen Gesundheitsschutz und Umweltschutzniveau gerade im Umfeld von Flughäfen (hier BER) zu erreichen und sicherzustellen, denn es schließt die Verbesserung ein und schließt die Verschlechterung aus. So hat die Richtlinie der EU im Art.2, Abs. I und das vorher genannte Gesetz zu 3. im § 47a die Feststellung und die Minderung für lärmempfindliche Gebäude bzw. Gebiete den Umgebungslärm für u.a. Schulgebäude/Schuleinrichtungen priorisiert. Zur Erfassung der Lärmindezwerte und der Berechnung gibt es allgemeingültige und verbindliche Bewertungsmethoden (als Vorgaben), um u. a. Lärmkarten, Lärmaktionspläne (z. B.nach § 47d des Bundesemissionsgesetzes) usw., unter Beachtung der Anhänge 1-6 der Richtlinie der EU MINDESTANFORDERUNGEN und GRENZWERTE zum Schutz unserer Kinder nicht nur zu ermitteln, sondern wie hier in B-PLÄNE fest zu legen und anzuwenden. (s. Anlagen 12-16)</p> <p>Einwand Daraus ist auch für den Bebauungsplan Nr. 19 verbindlich geregelt, das Durchschnittswerte, gemessen in Dezibel für Erwachsene Personen, für Kinder im Grundschulalter sie</p>	<p>Vorgaben oder Grenzwerten nicht berücksichtigt werden und sind somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung bezieht sich auf die aktuellen gesetzlichen Vorgaben mit den dort verankerten Orientierungs- und Richtwerten.</p>
--	--	---	---

		<p>gefährden würden und schwere gesundheitliche Schädigungen auslösen können (siehe Anlagen 1-4). Eine Unterlassung zur Ermittlung kindsgerechter Belastungswerte/Grenzwerte würde /könnte ggf. von Eltern, deren Kinder zwangsweise im Schulbezirk erfasst wurden und am Standort schweren gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt werden und erleiden müssen, als „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ nach § 225 des STGB, als „Fahrlässige Körperverletzung“ nach § 229 des STGB, als „Entziehung Minderjähriger“ nach § 229, Abs. 4 I. Satz, als „Körperverletzung im Amt“ nach § 340 Abs. 1-3 des STGB usw. usw. aber auch Artikel 2, Abs. 2, 2. Satz des Grundgesetzes ausgelegt werden. Mein Einwand mit dem Hinweis auf die Mängel des Bebauungsplanes Nr. 19 soll das vermeiden.</p> <p>Einwände zum Teil des Bebauungsplanes Nr. 19 Naturschutz und Umweltbelange usw.. Meine Einwände betreffen die dem B-Plan zu Grunde und nicht ausreichend gelegten Belangen nach § I Abs. 4 Nr. 7, § 2 Abs. 4, § 1a usw. I.V. m. §§ des Bundesnaturschutzgesetzes, der Anforderungen des langfristig einzubeziehenden und prognostizierenden Umweltschutzes usw. die zu berücksichtigen sind, da u.a. mit dem B-Plan auf dem Areal der Flurstücke 100-103 und 97 erheblich langfristig wirkende Eingriffe in den Naturhaushalt vorgesehen sind.</p> <p>Für eine Umweltprüfung fehlt dem Bericht bzw. der Ermittlung zum B-Plan 19 nicht nur das „ökokonto“ des Istzustandes des Bauwerkskonto, sondern wie sich der Eingriff auch in die umliegende Natur und Landschaft auswirkt und nachvollziehbar für längeren Zeit danach auswirkt. Ich bin der Meinung, dass der Detaillierungsgrad der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange sehr vereinfacht worden ist und mehr Vorschriften auflistet, als komplex wirkende analytische Ergebnisse bzw. Befunde u.a. zu möglichen</p>	<p>Hierdurch wird gewährleistet, dass die gesunden Arbeits- und Wohnverhältnisse gewahrt sind. Da es sich um das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans handelt, können Hinweise zu konkreten Vorgaben oder Grenzwerten nicht berücksichtigt werden und sind somit nicht abwägungsrelevant. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Untersuchungsumfang des Umweltberichts legt das BauGB Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB fest. Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurden erarbeitet und dargestellt. Die beteiligten Behörden hier insbesondere die Naturschutzbehörden haben keinen Untersuchungsumfang des Umweltberichts nachgefordert. Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff ist entsprechend den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung Brandenburg“ zu bilanzieren. Diese Eingriffsbilanzierung hat ergeben, dass es zu einer naturschutzrechtlich ausgleichenden Neuversiegelung von rund 36.759 m² kommt. Diese kann zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Weitere externe Kompensationsmaßnahmen werden im Laufe des Verfahrens gesucht und im Umweltbericht dargestellt.</p>
--	--	--	---

		<p>Wechselwirkungen der Schutzgüter aufzeigt.</p> <p>Ein auf das Flurstück 100 beschränkter Eingriff in die Natur mit einer Fläche von ca. 24000 qm hätte beherrschbare Folgen. Ein Eingriff von ca. 150000 qm und mehr hat hier den Mangel, das nicht nachgewiesen wird, das die Umweltauswirkung die von hier ausgeht, z. B. die umliegende Flora und Fauna auf verschiedene Art und Weise negativ beeinflussen wird.</p> <p>Anliegend ist ein Landschaftsschutzgebiet mit einem hohen Besatz an Insekten, Lurche/Reptilien, Vogelarten und Säugetieren usw., die keinesfalls „lokal“ beschränkt leben, sondern sogenannte „Wanderrouuten“ benutzen. Siehe NABU! Das umliegende Freiland wird über das „Bodendenkmal“ und dem gesamten Flutgrabenbereich bis nach Eichwalde/Zeuthen für die Querung genutzt und sichert die Biodiversität insgesamt.</p> <p>Das wird mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 19 (ca 150000 qm) unterbrochen! Daraus kann man prognostizieren, das irgendwann der noch vorhandene Artenbestand schwindet. Die im Bericht genannte „beobachteten“ Arten sind entweder eine Momentaufnahme oder es ist ein „oberflächiges Gutachten“, denn die Vogelarten wurden darin auf 6 beschränkt.</p> <p>Es gibt viele u. a. Fasan, Rebhuhn, Grünspecht (Nahrungsaufnahme von Ameisen), usw., usw., die das Gebiet zur Querung nutzen. In der Fläche haben wir einen stabilen Rehbestand. Im angrenzenden LSG befinden sich viele Brut-Nistmöglichkeiten usw.. Der B-Plan Nr. 19 ist nicht aussagekräftig genug, um abwägungsfreie Entscheidungen zu treffen. Weshalb wurde nicht der NABU für ein unabhängiges Gutachten mit herangezogen???</p>	<p>Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Änderungsbereichs wird eine ca. 29.500 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hier wird es nicht zu einer Bebauung kommen, sondern es werden naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmenfläche kann als Puffer zum NSG genutzt werden. Zudem verläuft diese fläche nördlich entlang der Bebauung und kann weiterhin als Wanderoute genutzt werden.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzfachbeitrag wurde nach den in Brandenburg geltenden Regeln erstellt. Die untere Naturschutzbehörde sieht den Umfang der Untersuchungen als ausreichend an.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p>
--	--	--	---

		<p>Der gleiche Vorgang ist anzumerken, das wohl die örtliche Regenentwässerung im B-Plan Nr. 19 beschrieben ist, aber es gibt keine verbindliche Aussage bzw. Untersuchung wie sich die Bebauung und die großflächigen Bodenversiegelungen zu Starkregenereignisse verhält, die besonders wie in der Vergangenheit gehabt, zu Überschwemmungen in der Ortsmitte (bis Paarmannstraße/ An der Aue) führten und Überschwemmungen in Eichwalde verstärkten. Bei 100 o. 200 ltr. Tag? Das Bauland der Grundschule liegt auf einer Anhöhe, die den nicht versickernde Starkregen in den Flutgraben ableitet. Hinweise gibt u. a. die Topographie, um abzuleiten, was dagegen getan werden könnte. Das alles ist nicht ersichtlich, denn es wäre ein Teil des Katastrophenschutzes.</p> <p>Meine Einwände sind nur ein Teil der wesentlichen notwendigen Hinweise, die ich mit den Anlagen untersetze. Ich gebe Ihnen den Hinweis das die Deutsche Herzstiftung e. V. für mögliche Lärm- und Schadstoffemissionen und der Wechselwirkung auf Herz- und Gefäßerkrankungen (auch für Kinder) aussagekräftige Studien getätigt hat. Damit liegen unabhängige Studienergebnisse als Grundlagen vor.</p>	
--	--	--	--